

RECHT INTERESSANT

DAS KONKUBINAT 2. TEIL



Die häufigste Lebensform neben der Ehe ist das Konkubinat. In der Ehe ist vieles gesetzlich geregelt, beim Konkubinat nicht. Daher stellen sich vielfältige rechtliche Fragen im Alltag. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wichtigen Themen.

Im BDO Newsletter vom Oktober 2017 finden Sie grundsätzliche Ausführungen zum Konkubinat in der Schweiz und dessen Rechtsgrundlagen sowie zu ausgewählten Themen wie die gemeinsame Mietwohnung, gemeinsame Kinder, nahehelicher Unterhalt und das Erbrecht. Nachfolgend widmen wir uns weiteren Fragestellungen zum Thema Konkubinat.

Einkommens- und Vermögenssteuern

Konkubinatspaare werden bei der Einkommens- und Vermögenssteuer je einzeln als Alleinstehende besteuert. Bei der Ehepaarbesteuerung hingegen werden die Einkommen beider Ehegatten addiert. Diese Faktorenaddition führt in manchen Fällen zu einer Benachteiligung von Ehepartnern gegenüber Konkubinatspaaren, was oftmals als die sogenannte «Heiratsstrafe» bezeichnet wird. Die Einkommen von Ehegatten werden zusammengerechnet, was wegen der progressiven Steuertarife zu einer höheren Steuerbelastung führt. Je höher das Einkommen, desto höher der Steuertarif. Mittels einem Verheiratetenabzug soll dieser Nachteil ausgeglichen werden. Nicht in jedem Fall wird dieser Ausgleich jedoch auch erreicht.

AHV (1. Säule)

Die AHV kennt die sogenannte Plafonierung der Altersrenten bei Ehepaaren. Ein Ehepaar erhält 150 Prozent der AHV-Rente eines Alleinstehenden. Bei Konkubinatspaaren erfolgt hingegen keine Plafonierung der Altersrenten. Jeder Konkubinatspartner erhält seine persönliche Altersrente aufgrund seines erzielten AHV-pflichtigen Einkommens während der Beitragsdauer. Die maximale Ehepaaraltersrente beträgt 42'300 Franken (Stand 1.1.2018). Ein unverheiratetes Konkubinatspaar erhält zweimal die einfache Maximalrente von je 28'200 Franken, total damit maximal 56'400 Franken.

Eine laufende AHV-Rente erlöscht nicht, wenn ein Konkubinat begründet wird, anders als bei der Wiederverheiratung. Die 1. Säule kennt das Konkubinat nicht. Das Konkubinat hat keinerlei Auswirkungen auf Ansprüche der 1. Säule.

Hingegen gilt es zu beachten, dass im Konkubinat kein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht. Ebenso sind - sollte eine Scheidung zwecks AHV-Renterhöhung ins Auge gefasst werden - erbrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Erziehungsgutschriften der AHV sind an das Sorgerecht geknüpft. Die Erziehungsgutschrift erhält, wer die elterliche Sorge für das Kind innehat. Ein gemeinsames Sorge-

«Eine Begünstigung von Konkubinatspartnern in der Säule 3a bringt auch erhebliche steuerliche Vorteile mit sich.»

Marina Graber, BDO

Autoren

Marina Graber

MLaw, Rechtsanwältin

BDO AG, Luzern

Tel. 041 368 13 39

marina.graber@bdo.ch

Rafael Lötscher

Leiter Fachgruppe Sozialversicherungen

BDO AG, Zug

Tel. 041 757 50 00

rafael.loetscher@bdo.ch

recht führt dazu, dass die Erziehungsgutschriften zwischen den sorgeberechtigten Eltern hälftig geteilt werden (Art. 52f AHVV). Geschiedene oder unverheiratete Eltern können allerdings schriftlich vereinbaren, dass ein Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet erhält. Die Erziehungsgutschrift beträgt pro Jahr 42'300 Franken (Stand 1.1.2018). Ein Anspruch besteht, bis das letzte Kind 16 Jahre alt ist.

Pensionskasse (2. Säule)

Wird ein Konkubinat aufgelöst, haben die Partner keinen Anspruch auf Teilung des während des Konkubinats angesparten Guthabens aus der Pensionskasse. Führt ein Konkubinatspartner den Haushalt und erzielt kein oder ein nicht pensionskassenpflichtiges Einkommen (Eintrittsschwelle bei 21'150 Franken, Stand 1.1.2018), ist er oder sie bei einer Trennung stark benachteiligt. Im Todesfall hängt die Begünstigung vom jeweiligen Reglement der Pensionskasse ab. Heute sehen bereits viele Pensionskassen eine Begünstigung von Konkubinatspartnern im Todesfall vor. Aber aufgepasst: In der Regel wird eine Meldung des Konkubinats zu Lebzeiten an die Pensionskasse vorausgesetzt. Nach Art. 20a BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen frei, zu bestimmen, ob sie überhaupt und für welche Personen Hinterlassenenleistungen vorsehen wollen. Eine entsprechende Begünstigenerklärung kann unter Umständen auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Jedoch bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises auf die einschlägigen Reglementsbestimmungen oder wenigstens auf die berufliche Vorsorge. Zudem besteht eine gesetzlich vorgesehene Begünstigungsordnung. Ist ein Konkubinatspartner noch verheiratet oder sind Kinder vorhanden, ist eine umfassende Begünstigung des Partners nicht möglich.

Säule 3a

Die gebundene Vorsorge Säule 3a, welche unter anderem auch steuerliche Vorteile mit sich bringt, untersteht betreffend der Begünstigtenordnung denselben zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wie die Pensionskasse. Das heisst, dass die begünstigte Person nicht frei bestimmt werden kann, wenn der Konkubinatspartner noch verheiratet ist oder Kinder vorhanden sind. Eine Begünstigung von Konkubinatspartnern in der Säule 3a bringt je nachdem auch erhebliche steuerliche Vorteile mit sich: Der begünstigte Konkubinatspartner hat den Kapitalbezug getrennt vom übrigen Einkommen mit einem privilegierten Steuersatz (je nach Kanton zwischen 5 bis 20 Prozent) abzurechnen. Wäre er hingegen Erbe, ist abhängig vom Kanton des Erblassers mög-

licherweise eine Erbschaftsteuer geschuldet, welche deutlich höher sein kann (zwischen 4 bis 40 Prozent). Aufgrund der kantonal unterschiedlichen Besteuerungsarten lohnt sich eine Planung, ob man sich im Konkubinat besser über die Säule 3a oder über einen Teil des Nachlasses begünstigen will.

Konkubinatsvertrag

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung des Konkubinats im Allgemeinen, und der Folgen einer Auflösung oder der Absicherung im Todesfall im Besonderen, empfiehlt es sich, die (Rechts-)Beziehung zwischen den Konkubinatspartnern vertraglich zu regeln. Nebst den Möglichkeiten bei der Pensionskasse, der Säule 3a oder dem Abschluss von Lebensversicherungen, ist der Abschluss eines Konkubinatsvertrags ratsam. Dieser kann individuell an die jeweilige Konstellation der Konkubinatspartner angepasst werden. Sind beide Konkubinatspartner berufstätig und kinderlos, beschränkt sich der Vertrag über allgemeine Ausführungen zu den Vermögensverhältnissen, der Beteiligung am gemeinsamen Lebensunterhalt und der gemeinsamen Wohnung. Wird im Konkubinat das traditionelle Familienmodell gelebt, bei welchem ein Partner Vollzeit arbeitet und der andere den Haushalt führt und die Kinder betreut, gehören nebst den vorerwähnten Punkten auch eine Regelung über die Kinder in den Vertrag. Ausserdem sind allfällige Zahlungen an den haushaltführenden Konkubinatspartner festzuhalten. In allen Fällen sollte die Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft geregelt werden.

Schlussfolgerungen

Wenn Menschen beschliessen, gemeinsam zu leben, ist das ein Zeichen grossen Vertrauens. Dennoch sollten gewisse Punkte beachtet werden. So ist es wichtig festzuhalten, wer welche Zahlungen für Anschaffungen geleistet hat und wer für welche Kosten des gemeinsamen Zusammenlebens aufkommt. Bei der Pensionskasse und bei der Säule 3a ist je nach Sachlage eine schriftliche Begünstigenerklärung abzugeben. Wenn beide Partner erwerbstätig sind und sich den Haushalt teilen, sind oft keine weiteren Vorkehren erforderlich. Mit Kindern oder wenn ein Partner sein Pensum reduziert, aber auch beim Konkubinat als Langzeitlebensform, empfiehlt es sich, weitreichendere Regelungen zu treffen. Unsere Juristinnen und Juristen beraten Sie gerne in den unterschiedlichen Bereichen, welche in einem Konkubinatsverhältnis beachtet werden müssen, und unterstützen Sie in der Ausarbeitung eines entsprechenden Vertrages.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.